



Bescheid

I. Spruch

1. Der Russmedia Digital GmbH (FN 240260 k beim Landesgericht Feldkirch) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Vorarlberg“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„VOL.AT TV“ ist ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talk-Formaten. Dabei bietet das rund 30-minütige Wochenmagazin lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftsereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle.

Das Programm wird in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, erteilten, geändert mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.432/19-005, Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt:

- Freitag 22:00-22:30 Uhr
- Samstag 11:30-12:00 Uhr
- Sonntag 15:30-16:00 Uhr

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2019 beantragte die Russmedia Digital GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „VOL.AT TV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag.

Mit Schreiben vom 20.05.2019 sowie vom 27.05.2019 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben zum gegenständlichen Antrag.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260 z beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Georg Burtscher und Gerold Riedmann. Die Russmedia Digital GmbH steht im Alleineigentum der Russmedia Holding GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH, eine zu FN 195401 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach, steht wiederum zu 99,01 % im Eigentum der EAR Privatstiftung. 0,99 % der Anteile hält der österreichische Staatsangehörige Eugen Russ.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Weiters stehen 33,54 % der der Anteile der Radio Arabella GmbH, die über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ sowie zur Verbreitung des digitalen Programms „Radio Arabella 92,9“ über MUX II verfügt. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH. hält 76 % an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel“ ist sowie 100 % an der Arabella Privatrado GmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ist.

Die Russmedia Digital GmbH ist zu 50,1 % an der Ländle TV GmbH beteiligt, die über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ verfügt.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“

Die ORS comm GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ für den Zeitraum von zehn Jahren.

Zwischen der Ländle TV GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ abgeschlossen.

Zwischen der Antragstellerin und der Ländle TV GmbH wurde am 11.04.2019 ein Vertrag zur Verbreitung eines 30-minütigen Programmfensters eingeräumt.

2.3. Angaben zum Programm

„VOL.AT TV“ ist ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talk-Formaten. Das rund 30-minütige Wochenmagazin bietet lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle.

Die Beiträge haben überwiegend Vorarlberger Inhalte bzw. sind Geschichten mit Bezug zu Vorarlberg. Damit soll Vorarlberg in seiner Vielfalt präsentiert werden und der Fokus der breiten Öffentlichkeit auf Menschen, Vereine und Institutionen aus Vorarlberg gerichtet werden.

Das Programm soll in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, erteilten und mit Bescheid von heutigem Tag, KOA 4.432/19-005, Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt werden:

- Freitag 22:00-22:30 Uhr
- Samstag 11:30-12:00 Uhr
- Sonntag 15:30-16:00 Uhr

2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Mit der Geschäftsführung sind Gerold Riedmann und Georg Burtscher betraut. Gerold Riedmann war vor seiner Tätigkeit für die Antragstellerin von 2007 bis 2011 stellvertretender Chefredakteur bei den Vorarlberger Nachrichten. Davor war er bei verschiedenen Medienunternehmen wie dem Bayerischen Rundfunk oder der Frankfurter Allgemeine Zeitung tätig. Georg Burtscher ist seit 2006 bei der Antragstellerin tätig und war vor seinem Wechsel in den digitalen Bereich unter anderem Geschäftsführer der Antenne Vorarlberg.

Chefredakteur ist Marc Springer, der seit 1999 im Unternehmen tätig ist, unter anderem als Redakteur im Printbereich. Er verantwortet seit 2012 die inhaltliche und strategische Leitung der Video-Einheit der Antragstellerin.

Das Programm wird vor Ort produziert. Dazu kann auf die bereits bestehenden personellen Strukturen, aber auch die bestehende Infrastruktur der Antragstellerin zurückgegriffen werden. Es stehen derzeit 66 Personen zumindest teilweise zur Verfügung.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das Programm einen neuen, weiteren Verbreitungskanal für die Angebote der Antragstellerin darstellt. Hier ist es in den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens eingebettet. Daraus kann auch eine gesicherte Finanzierung des Fernsehbetriebes erfolgen. Die Kosten des zusätzlichen Verbreitungswegs sollen durch zusätzliche Einnahmen im Werbebereich aufgewogen werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. den an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ zwischen der Ländle TV GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG gründet sich auf den Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zulassung

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet

sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. *(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) ...“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Schwarzach, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Alleineigentümerin der Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Anteile mehrheitlich von einer Stiftung mit Sitz in Österreich gehalten werden. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin Teil eines erfolgreichen österreichischen Medienunternehmens ist. In finanzieller Hinsicht kann daher davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Betriebs der Antragstellerin durch das Hinzukommen eines weiteren Verbreitungsweges für Medieninhalte und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin ein regelmäßiger Betrieb eines Fernsehsenders gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Verbreitungsvereinbarung mit der Ländle TV GmbH vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren

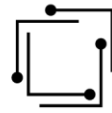
Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.432/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 29. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)